

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Oktober 2020

944.

Schriftliche Anfrage von Andreas Egli und Yasmine Bourgeois betreffend Umgang mit Demonstrationen von Critical Mass, Gründe für das unterschiedliche polizeiliche Vorgehen bei den Demonstrationen im Mai und Juni 2020 und Möglichkeiten für eine Durchführung in legalem Rahmen sowie Stellungnahme zum Vorwurf der strafrechtlichen Begünstigung oder sonstigen Verletzungen von Amtspflichten oder der Rechtsgleichheit

Am 8. Juli 2020 reichten Gemeinderat Andreas Egli und Gemeinderätin Yasmine Bourgeois (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR-Nr. 2020/292, ein:

Am 29. Mai 2020 wurde eine der monatlichen unbewilligten Demonstrationen von Critical Mass durch die Stadtpolizei aufgelöst und es wurden zahlreiche Bussen und Wegweisungen ausgesprochen. An der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2020 äusserte sich Stadträtin Karin Rykart dazu wie folgt: «Seit Jahr und Tag hat die Stadtpolizei mit den Veranstaltern von Critical Mass ein gutes Einvernehmen. Jetzt wurde es einmal gestört. Ich werde alles dafür tun, dass der normale Zustand bald wiederhergestellt ist. Der Kommandant und ich werden uns mit den Veranstaltern der monatlichen Velo-Demo zusammensetzen und die Sache klären.» (Protokoll der 97. Sitzung des Gemeinderats vom 3. Juni 2020, S. 8).

Am 12. Juni 2020 fand gemäss Protokoll auf der Website von Critical Mass eine Besprechung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, Stadträtin Karin Rykart, dem Kommandanten der Stadtpolizei und dem 1. Stellvertreter des Kommandanten der Stadtpolizei mit sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Critical Mass im Amtshaus I statt.¹

Am 26. Juni 2020 fand die wiederum breit angekündigte Demonstration von Critical Mass soweit ersichtlich ohne irgendwelche polizeilichen Bemühungen zu deren Verhinderung statt.

Im Zusammenhang mit der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung von Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen in der Stadt Zürich bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. War die Critical Mass am 26. Juni 2020 ebenfalls unbewilligt?
2. Die Veranstaltung erfreut sich zweifellos einiger Beliebtheit. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, wie die Veranstaltungen von Critical Mass künftig in einem legalen Rahmen durchgeführt werden könnten (beispielsweise analog des «Monday-Night-Skate»)? Wie wäre vorzugehen?
3. Wie kam es zum unterschiedlichen polizeilichen Vorgehen am 26. Juni 2020 verglichen mit jenem am 29. Mai 2020?
4. Wurden die Teilnehmenden, die sich am 26. Juni 2020 am Bürkliplatz versammelten, von den anwesenden Polizeikräften darauf aufmerksam gemacht, dass sie – anders als die falsche Interpretation auf criticalmass-zh.ch vorgibt – an einer unbewilligten und deshalb illegalen Veranstaltung teilnehmen? Falls nein, weshalb nicht?
5. Gibt es eine Schätzung darüber, welcher Anteil der Teilnehmenden sich bewusst ist, dass sie an einer illegalen Veranstaltung teilnehmen? Wird der Stadtrat diesbezüglich Massnahmen ergreifen?
6. In Social Media wurde mit bezahlter Werbung von Pro Velo Zürich mit folgendem Text zur Teilnahme an Critical Mass aufgerufen: «Endlich darf die Critical Mass Zurich wieder stattfinden! Fahre am Freitagabend gemeinsam mit anderen Velofahrenden durch Zürich». Welche Unterstützung finanzieller oder sonstiger Art erhält Pro Velo Zürich seitens der Stadt? Wie viele Mitglieder des Stadtrats sind Mitglieder dieser Organisation? Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass Pro Velo Zürich zur Teilnahme an einer illegalen Veranstaltung aufruft?
7. Wie viele Treffen mit dem gleichen Teilnehmerkreis seitens der Stadtverwaltung (Sicherheitsvorsteherin, Kommandant der Stadtpolizei und sein 1. Stellvertreter) wie am 12. Juni 2020 gab es mit verwaltungsexternen Personen, respektive Veranstaltern seit dem Amtsantritt der amtierenden Sicherheitsvorsteherin? Falls es in der Vergangenheit zu solchen Treffen gekommen ist, bitten wir um die Bezeichnung des Anlasses und Teilnehmerkreises.

¹ Die Aufrufe zu den Veranstaltungen, sowie Gesprächsprotokolle des erwähnten Treffens sind auf www.criticalmass-zh.ch zu finden. Die Website wird von einem Verein betrieben

8. Wie stellt sich der Stadtrat angesichts des gesamten dargelegten Sachverhalts zum Vorwurf der strafrechtlichen Begünstigung gemäss Art. 305 StGB, sonstiger Verletzung von Amtspflichten oder der Rechtsgleichheit unabhängig von der politischen Ausrichtung der Veranstaltung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die weltweite Bewegung Critical Mass, eine Aktionsform, die in gemeinsamen Ausfahrten mit dem Velo besteht, ist mit Unterbrüchen seit Jahren in Zürich und zunehmend auch in anderen Schweizer Städten präsent. Für den monatlich wiederkehrenden Anlass wird in den sozialen Medien aufgerufen, wobei aber darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei nicht um eine Demonstration handle. Bewilligungsgesuche für die Durchführung der Critical Mass gehen jeweils nicht ein (zu einem früheren Ausnahmefall siehe Interpellation GR Nr. 2005/356, Velodemonstration vom 5.8.2005, Verhalten der Stadtpolizei). Die Fahrten finden ohne Bewilligung statt.

Vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Grundrechte toleriert die Stadtpolizei Zürich Demonstrationen in Ausnahmefällen auch ohne Bewilligungen, da die Auflösung einer friedlichen Demonstration nur wegen einer fehlenden Bewilligung unverhältnismässig wäre.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («War die Critical Mass am 26. Juni 2020 ebenfalls unbewilligt?»):

Für die Critical Mass vom 26. Juni 2020 ging – wie bis anhin – kein Bewilligungsgesuch ein.

Zu Frage 2 («Die Veranstaltung erfreut sich zweifellos einiger Beliebtheit. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, wie die Veranstaltungen von Critical Mass künftig in einem legalen Rahmen durchgeführt werden könnten (beispielsweise analog des «Monday-Night-Skate»)? Wie wäre vorzugehen?»):

Aus Sicht der Stadtpolizei wäre die Critical Mass grundsätzlich bewilligungsfähig. Dazu müsste im Gesuch eine Bewilligungsnehmerin oder ein Bewilligungsnehmer angegeben werden. Veranstaltungsgesuche können beim Büro für Veranstaltungen eingereicht werden.

Zu Frage 3 («Wie kam es zum unterschiedlichen polizeilichen Vorgehen am 26. Juni 2020 verglichen mit jenem am 29. Mai 2020?»):

Zwischen dem 29. Mai und 26. Juni 2020 hat sich die rechtliche Situation durch die am 19. Juni 2020 vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie massgeblich geändert. Nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) durften seit dem 20. Juni 2020, 00.00 Uhr, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit mehr als 1000 Personen durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Gesichtsmaske tragen. Eine Strafbestimmung für das Nichteinhalten der Vorgabe besteht jedoch keine. Das Verbot von Treffen von mehr als 5 Personen bzw. 30 Personen im öffentlichen Raum hat der Bundesrat per 30. Mai 2020 bzw. 22. Juni 2020 aufgehoben.

Zu Frage 4 («Wurden die Teilnehmenden, die sich am 26. Juni 2020 am Bürkliplatz versammelten, von den anwesenden Polizeikräften darauf aufmerksam gemacht, dass sie – anders als die falsche Interpretation auf criticalmass-zh.ch vorgibt – an einer unbewilligten und deshalb illegalen Veranstaltung teilnehmen? Falls nein, weshalb nicht?»):

Angesichts der Dynamik in der Besammlungsphase in der Stadthausanlage und in der Umgebung des Bürkliplatzes hat die Stadtpolizei auf eine flächendeckende Informationskampagne verzichtet. Alle Teilnehmenden mit der entsprechenden Information zu erreichen, war zu diesem Zeitpunkt mit verhältnismässigen Mitteln nicht möglich.

Zu Frage 5 («Gibt es eine Schätzung darüber, welcher Anteil der Teilnehmenden sich bewusst ist, dass sie an einer illegalen Veranstaltung teilnehmen? Wird der Stadtrat diesbezüglich Massnahmen ergreifen?»):

Eine solche Schätzung besteht nicht.

Zu Frage 6 («In Social Media wurde mit bezahlter Werbung von Pro Velo Zürich mit folgendem Text zur Teilnahme an Critical Mass aufgerufen: «Endlich darf die Critical Mass Zürich wieder stattfinden! Fahre am Freitagabend gemeinsam mit anderen Velofahrenden durch Zürich». Welche Unterstützung finanzieller oder sonstiger Art erhält Pro Velo Zürich seitens der Stadt? Wie viele Mitglieder des Stadtrats sind Mitglieder dieser Organisation? Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass Pro Velo Zürich zur Teilnahme an einer illegalen Veranstaltung aufruft?»):

Das Tiefbauamt leistet einen jährlichen Unterstützungsbeitrag für das Projekt DEFI Velo an Pro Velo Kanton Zürich in Höhe von Fr. 3000.–. DEFI Velo ist eine Aktion zur Förderung des Velofahrens bei Jugendlichen, welches zugleich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Sicherheit im Verkehr sensibilisiert. Das Angebot steht allen Schulen der Sekundarstufe II (Berufsschulen, Gymnasien, Kantons- und Mittelschulen), Freizeitzentren und Sportvereinen offen. Weitere Unterstützungen an Pro Velo leistet die Stadt nicht. Sie pflegt aber – wie mit allen NGOs im Verkehrsbereich – einen Austausch, z. B. im Rahmen der Trägerschaft der Verkehrsklima-Kampagne «Grosi an Bord». Vertreten ist Pro Velo Zürich auch in der Velokommission und in der Verkehrskonferenz.

Wie viele Mitglieder des Stadtrats Mitglied beim Verein Pro Velo sind, ist nicht bekannt. Die Mitgliedschaft in einem Verein ohne Funktion muss nicht offengelegt werden.

Der Stadtrat mahnt zur Beachtung der rechtlichen Vorgaben, die für gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds eine Bewilligungspflicht vorsehen (Art. 13 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich [APV, AS 551.110]). Der Stadtrat erwartet von Pro Velo genauso wie von anderen Organisationen und Privatpersonen, dass sie sich an die geltende Rechtsordnung halten. Solange gemeinsame Velofahrten unter Beachtung der Verkehrsregeln und mit Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmende durchgeführt werden, kann eine Teilnahme aber nicht von vornherein als illegal bezeichnet werden.

Zu Frage 7 («Wie viele Treffen mit dem gleichen Teilnehmerkreis seitens der Stadtverwaltung (Sicherheitsvorsteherin, Kommandant der Stadtpolizei und sein 1. Stellvertreter) wie am 12. Juni 2020 gab es mit verwaltungsexternen Personen, respektive Veranstaltern seit dem Amtsantritt der amtierenden Sicherheitsvorsteherin? Falls es in der Vergangenheit zu solchen Treffen gekommen ist, bitten wir um die Bezeichnung des Anlasses und Teilnehmerkreises.»):

Weitere Treffen mit dem gleichen Teilnehmerkreis seitens der Stadtverwaltung wie an der Aussprache vom 12. Juni 2020 fanden seit dem Amtsantritt der amtierenden Sicherheitsvorsteherin nicht statt. Es fanden jedoch zwei Austauschtreffen auf operativer Stufe statt (27. Februar und 20. Mai 2020). An diesen beiden Sitzungen legte die Stadtpolizei die geltenden Regeln dar (insbesondere Strassenverkehr und Versammlungen). Seitens Critical Mass wurden zudem Beschwerden von Teilnehmenden zum Verhalten einzelner Polizisten eingebracht. Der Teilnehmerkreis bestand aus einer Vertreterin von Critical Mass (unter dem Titel ANTIREP) und seitens der Stadtpolizei aus Vertretungen der Kommunikationsabteilung sowie am ersten Treffen zusätzlich aus einem Einsatzleiter.

Zu Frage 8 («Wie stellt sich der Stadtrat angesichts des gesamten dargelegten Sachverhalts zum Vorwurf der strafrechtlichen Begünstigung gemäss Art. 305 StGB, sonstiger Verletzung von Amtspflichten oder der Rechtsgleichheit unabhängig von der politischen Ausrichtung der Veranstaltung?»):

Die Benutzung des öffentlichen Grunds ist in der Benutzungsordnung geregelt (AS 551.210). Bei einer Zuwiderhandlung gegen die erwähnte Verordnung handelt es sich um einen Übertretungstatbestand, sie kann mit Busse geahndet werden. Durch das gemeinschaftliche Radfahren auf einer zufällig gewählten Route wird der öffentliche Grund abhängig von der jeweiligen Teilnehmerzahl unterschiedlich stark beansprucht; es ist nicht in jedem Fall bewilligungspflichtig. Der Einsatz der Polizei hat sich an den verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten. Ein polizeiliches Eingreifen bei einer Ansammlung oder Fahrt von Velofahrenden ist nicht zulässig, sofern keine konkreten Gründe, wie die Verletzung von Verkehrsregeln, dafür vorliegen. Eine Auflösung nur wegen einer fehlenden Bewilligung,

ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, wäre wie bereits einleitend erwähnt, unverhältnismässig. Bei Demonstrationen ist eine Auflösung je nach Grösse oftmals nur mit Gewaltmitteln und unter Gefährdung der Teilnehmenden sowie allenfalls auch von Drittpersonen möglich. Die Entscheidung, ob und wann bei einer bewilligten oder unbewilligten Demonstration polizeilich interveniert wird, liegt beim verantwortlichen Einsatzleiter oder der verantwortlichen Einsatzleiterin und hängt von den jeweiligen, anlassbezogenen Umständen, den Handlungsrichtlinien des Kommandos der Stadtpolizei und der Lagebeurteilung ab. Diese Grundsätze gelten unabhängig vom Inhalt politischer oder weltanschaulicher Botschaften einer Veranstaltung.

Für den Stadtrat liegt keine Amtspflichtverletzung vor und es kommt vor diesem Hintergrund eine strafrechtlich relevante Begünstigung nicht in Betracht.

Der Stadtrat erinnert daran, dass im Frühling und Frühsommer 2020 die vom Bundesrat schrittweise aufgehobenen Versammlungsverbote eine für alle Beteiligten, auch die Stadtpolizei, herausforderungsreiche Situation darstellten.

Abschliessend kann zudem auf die Antworten des Stadtrats auf folgende Schriftliche Anfragen verwiesen werden: GR Nr. 2020/251, Illegale Demonstrationen unter dem Aspekt der Corona-Verordnung, Durchsetzung der Regeln betreffend zulässiger Personenzahl bei Menschenansammlungen (mit Erläuterungen zum auch in der vorliegenden Anfrage aufgegriffenen Votum der Sicherheitsvorsteherin vom 3. Juni 2020); GR Nr. 2020/316, Auflistung aller Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie mit den damit verbundenen Auflagen und Schutzkonzepten sowie Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit den unbewilligten Anlässen und Massnahmen gegenüber den beteiligten Personen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti